

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8941 –**

Kosten und Finanzierung der Rentenanpassung 2008

Vorbemerkung der Fragesteller

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf für die Rentenanpassung 2008 wirft einige Fragen betreffend die Angaben über Kosten des Gesetzentwurfs, künftige Rentenanpassungen und Entwicklung der Beitragssätze auf.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Rentenanpassung 2008 beziffert die Kosten der Aussetzung des Riester-Faktors für die Rentenversicherung auf etwa 11,1 Mrd. Euro bis 2013. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie rechnet mit Gesamtkosten der Maßnahme von etwa 14 Mrd. Euro.
2. Im Gesetzentwurf wird wie bereits im Rentenversicherungsbericht 2007 für die Jahre 2012 und 2013 von einer Rentenanpassung von jährlich etwa 1 Prozent ausgegangen – obwohl in diesen Jahren nun nach dem Gesetzentwurf zusätzlich der bremsende Riester-Faktor nachgeholt werden soll. Dabei wurden bereits im Rentenversicherungsbericht 2007 mit 2,5 Prozent Lohnwachstum jährlich sowie einer positiven Beschäftigungsentwicklung sehr günstige ökonomische Annahmen unterstellt.
3. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird behauptet, dass die Beitragsziele bis zum Jahr 2020, nämlich einem Beitragssatz nicht über 20 Prozent, erreicht würden. Diese Angaben erscheinen aber zumindest sehr optimistisch.

Durch das Aussetzen des Nachhaltigkeitsfaktors in den Jahren 2005 und 2006 werden bis 2011 etwa 12 Mrd. Euro Kosten bei der Rentenversicherung aufgelaufen sein und durch das Aussetzen des Riester-Faktors bis zum Jahr 2014 etwa 14 Mrd. Euro. Damit fallen bei der Rentenversicherung gegenüber den Planungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes etwa 25 Mrd. Euro Mehrausgaben an. Diese sollen nur zu einem kleinen Teil, in Höhe von etwa 6 Mrd. Euro (3,4 Mrd. Nachhaltigkeitsfaktor und 3 Mrd. Riester-Faktor), noch nachgeholt werden.

Auch wurde der geplante Beitragssatz des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes bereits deutlich verlassen. Nach dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz sollte der Beitragssatz der Rentenversicherung 2007 bei 19,5 Prozent liegen, 2010 bei 18,6 Prozent und erst 2020 auf 20 Prozent ansteigen. Jetzt soll der Beitragssatz 2010 bei 19,9 Prozent liegen, also 1,3 Prozentpunkte über den Beitragssatzplanungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes – und dennoch 2020 nur 20 Prozent erreichen. Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, dass die Beitragsplanungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes kaum mehr haltbar erscheinen.

1. Werden die Gesamtkosten der Rentenanpassung 2008 wie vom Bundeswirtschaftsministerium errechnet etwa 14 Mrd. Euro betragen?
2. Wie hoch sind die zusätzlichen Ausgaben und Kosten für das Aussetzen des Riester-Faktors in den Jahren 2008 und 2009 im Zeitraum bis 2013 für die Rentenversicherung?

Die Gesamtkosten der Rentenanpassung in Höhe von 1,1 Prozent sind die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen der Rentenanpassung, die im finanziellen Teil zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs dargestellt sind. Die finanziellen Wirkungen des Verschiebens des Altersvorsorgeanteils in der Rentenanpassungsformel sind in den Tabellen 1 und 2 des Gesetzentwurfs dargestellt. In der allgemeinen Rentenversicherung belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 0,7 Mrd. Euro im Jahr 2008, rund 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2009, rund 2,9 Mrd. Euro im Jahr 2010, rund 3,1 Mrd. Euro im Jahr 2011, rund 2,2 Mrd. Euro im Jahr 2012 und rund 0,1 Mrd. Euro im Jahr 2013. Über den Zeitraum 2008 bis 2013 zusammengerechnet entspricht dies rund 11,1 Mrd. Euro.

3. Wie hoch werden die Einsparungen bei der Rentenversicherung sein, die durch das Nachholen des Riester-Faktors in den Jahren 2012 und 2013 bewirkt werden?

Durch das Nachholen der verschobenen Stufen der Riester-Treppe in den Jahren 2012 und 2013 entstehen in der Rentenversicherung keine Einsparungen, sondern es wird der ursprüngliche Ausgabenpfad wieder erreicht und somit verhindert, dass dauerhafte Mehrbelastungen entstehen.

4. Wie hoch sind die zusätzlichen Ausgaben und Gesamtkosten für das Aussetzen des Riester-Faktors in den Jahren 2008 und 2009 im Zeitraum bis 2013 für den Bundeshaushalt, bitte aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Tabelle 1 des Gesetzentwurfs – Finanzielle Auswirkungen des Verschiebens des Altersvorsorgeanteils im Mittelfristzeitraum?

Die Werte (in Mio. Euro) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
allgemeine Rentenversicherung	709	2.147	2.928	3.056	2.199	50
knappschaftliche Rentenversicherung	27	82	109	110	78	3
Alterssicherung der Landwirte	9	27	37	37	26	-1
gesetzliche Unfallversicherung	19	57	77	78	56	-3
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	12	35	48	48	34	-2
Soziales Entschädigungsrecht	5	15	20	18	8	2
im Bereich SGB II	82	223	283	336	259	10
im Bereich SGB III	0	0	0	96	63	0
im Bereich SGB XII	19	49	61	61	15	3
gesetzliche Krankenversicherung	-94	-287	-392	-353	-255	-6
soziale Pflegeversicherung	-13	-38	-52	-19	-14	-1
Insgesamt	776	2.310	3.119	3.469	2.468	55
Leistungen des Bundes	127	362	474	1.899	1.322	228
darunter						
allgemeine Rentenversicherung	-2	-2	1	1.464	993	215
knappschaftliche Rentenversicherung	27	82	109	20	19	3
gesetzliche Unfallversicherung	1	2	3	3	2	0
Alterssicherung der Landwirte	9	27	37	37	26	-1
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	5	15	21	21	15	-1
Soziales Entschädigungsrecht	5	15	20	18	8	2
im Bereich SGB II	82	223	283	336	259	10
Leistungen der Länder und Kommunen	25	69	88	88	34	2
darunter						
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	7	20	27	27	19	-1
Leistungen im Bereich SGB XII	19	49	61	61	15	3

Differenzen in der Summenbildung aufgrund von Rundungen

5. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung diese Mehrkosten im Bundeshaushalt gegenfinanzieren?

Die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Rentenanpassung 2008 verbundenen Mehrausgaben in der aktuellen Finanzplanung des Bundes (2008 bis 2011) werden für die Jahre bis einschließlich 2010 im Einzelplan 11 erwirtschaftet, für das Jahr 2011 im Einzelplan 11 (globale Minderausgaben von 1 Mrd. Euro) und im Gesamthaushalt. Möglichkeiten der Gegenfinanzierung werden derzeit im Rahmen der laufenden Haushaltsgespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen geprüft und erörtert.

6. Wie hoch sind die Mehrausgaben und Gesamtkosten für das Aussetzen des Riester-Faktors in den Jahren 2008 und 2009 im Zeitraum bis 2013 für die Länderhaushalte?

Es wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 4 verwiesen. Auf die Länder entfallen die Mehrausgaben für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in der vorletzten Zeile.

7. Wie ist es zu erklären, dass im Rentenversicherungsbericht 2007 für die Jahre 2012 bis 2014 jeweils etwa 1 Prozent Rentenanpassung prognostiziert werden und nun im Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2008 ebenfalls wieder Rentenanpassungen von 1 Prozent für diese Jahre angegeben

werden, wo doch nach dem Gesetzentwurf in den Jahren 2012 und 2013 zusätzlich der nachgeholte Riester-Faktor die Rentenanpassung um jeweils 0,6 Prozent bremsen soll?

Im Rentenversicherungsbericht 2007 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/7300) werden in Tabelle B14 die aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli für die Jahre 2007 bis 2021 ausgewiesen. Demnach weist die Modellrechnung für die Jahre 2012 und 2013 Rentenanpassungen von respektive 1,36 Prozent und 2,42 Prozent auf (und nicht von 1 Prozent wie in der Frage angegeben). Nach dem Gesetzentwurf betragen die Rentenanpassungen in den genannten Jahren 0,69 Prozent bzw. 1,09 Prozent. Abweichungen bei den Anpassungssätzen gegenüber der isolierten Wirkung der Erhöhung des Altersvorsorgeanteils von rund 0,6 Prozentpunkten erklären sich durch den nun anderen Beitragssatzverlauf.

8. Geht die Bundesregierung im Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2008 von positiveren Lohnentwicklungen als im Rentenversicherungsbericht 2007 aus, um so trotz Nachholung des Riester-Faktors eine gleich hohe Rentenanpassung für 2012 und 2013 im Rentenversicherungsbericht 2007 und im Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2008 prognostizieren zu können?

Im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht 2007 der Bundesregierung wurden bezüglich der Lohnannahmen lediglich die zwischenzeitlich vorliegenden Ist-Werte des Jahres 2007 aktualisiert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie hoch sind die Kosten, die der Rentenversicherung durch das Nichtanwenden des Nachhaltigkeitsfaktors in den Jahren 2005 und 2006 bis zur Aufholung durch den Nachholfaktor entstanden sind, jeweils nach Jahren und gesamt angegeben?
10. Wie hoch sind die nachzuholenden Rentenanpassungsdämpfungen aufgrund der Nichtanwendung des Nachhaltigkeitsfaktors in den Jahren bis zum Einsetzen des Nachholfaktors ab 2011?
11. Warum werden im Rentenversicherungsbericht 2007, S. 36, die mit dem Nachholfaktor nachzuholenden Rentendämpfungen mit 1,75 Prozent im Westen und 1,3 Prozent im Osten, angegeben, was etwa 3,5 Mrd. Euro entspricht, wenn doch bis 2011 aufgrund des Sockeleffekts der nicht vorgenommenen Rentendämpfungen deutlich höhere Kosten bei der Rentenversicherung anfallen?
12. Gibt es Gründe dafür, die Kosten für das Aussetzen des Nachhaltigkeitsfaktors in den Jahren 2005 und 2006 anders zu berechnen als das Aussetzen des Riester-Faktors in den Jahren 2008 und 2009, nämlich durch ein Nichtberücksichtigen der Sockelwirkung der Kosten in den Jahren nach dem Aussetzen des Faktors und bis zur Nachholung der Dämpfung?

Entgegen der Formulierung in der Vorbemerkung der Fragesteller wurde der Nachhaltigkeitsfaktor in den Jahren 2005 und 2006 nicht „ausgesetzt“. Vielmehr kam eine gesetzliche Schutzklausel zur Anwendung, die verhindert, dass es aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel (Nachhaltigkeitsfaktor und Faktor zur Berücksichtigung der Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen der Beschäftigten für ihre Altersvorsorge) zu einer Verringerung des aktuellen Rentenwerts kommt. Die Rentenanpassungsformel enthält keinen „Nachholfaktor“. Vielmehr werden die nicht realisierten Anpassungs-

dämpfungen (Ausgleichsbedarf) ab dem Jahr 2011 durch eine Halbierung positiver Anpassungen ausgeglichen.

Anders als bei der Aussetzung der schrittweisen Erhöhung des Altersvorsorgeanteils („Riester-Treppe“) in der Rentenanpassungsformel in den Jahren 2008 und 2009, die bei der Rentenanpassung in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt wird, sind Auf- und Abbau des Ausgleichsbedarfs vom Umfang her a priori nicht festgelegt. Im Jahr 2005 betrug der Ausgleichsbedarf im Westen 1,1 Prozent und im Osten 1,0 Prozent. Seit dem Jahr 2006 beträgt der Ausgleichsbedarf 1,75 Prozent im Westen und 1,3 Prozent im Osten. Im Jahr 2007 entsprach dies einer Mehrbelastung von rund 3,5 Mrd. Euro. Nach derzeitiger Einschätzung wird sich der Ausgleichsbedarf bis zum Jahr 2010 nicht verändern. Der Abbau erfolgt in den Jahren 2011 bis 2013.

Die Entwicklung des Ausgleichsbedarfs (jeweils zum 1. Juli) und die damit verbundenen Mehrkosten gemäß der aktuellen Modellrechnung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ausgleichsbedarf West in %	1,11	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	1,50	0,84	0,00
Ausgleichsbedarf Ost in %	1,00	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	0,99	0,27	0,00
Kosten in Mrd. Euro	1,2	3,0	3,6	3,7	3,7	3,8	3,5	2,5	0,9

13. Wie ist es zu erklären, dass der Beitragssatz nach dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz und Rentenversicherungsbericht 2004 in 2010 bzw. 2012 unter 19 Prozent liegen sollte, um dann allmählich bis 2020 auf 20 Prozent anzusteigen, während im Gesetzentwurf für 2010 ein Beitragssatz von 19,9 Prozent vorgesehen ist und dennoch bis 2020 der Beitragssatz 20 Prozent nicht überschreiten soll?
14. Wie unterscheiden sich die wirtschaftlichen Grundannahmen im RV-Nachhaltigkeitsgesetz gegenüber dem Gesetzentwurf der Rentenanpassung 2008, dass trotz einer Abweichung vom im Nachhaltigkeitsgesetz vorgesehenen Beitragssatzkorridor im Jahr 2010 in Höhe von 1,3 Beitragssatzpunkten (18,6 zu 19,9 Prozent) mit dem Gesetzentwurf Rentenanpassung 2008 noch behauptet werden kann, der Beitragssatzkorridor werde bis 2020 eingehalten?

Die den Modellrechnungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes unterlegten Annahmen zur mittelfristigen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter sowie die tatsächlich eingetretenen Werte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. In Folge dieser im Vergleich zu den Annahmen tatsächlich ungünstigeren Wirtschaftsentwicklung war ein höherer Beitragssatz erforderlich.

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Annahmen zur BLG in %	0,0	+1,5	+2,8	+3,3	+3,7
tatsächliche BLG in %	0,0	+0,6	-0,2	+1,5	+3,2

Die Langfristannahmen in den Modellrechnungen orientieren sich nach wie vor an den Annahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat. Die Projektionen zur demografischen Entwicklung orientieren sich nun an der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen

Bundesamtes. Die Langfristannahmen zur Wirtschaftsentwicklung sind somit vom Grundsatz her weitgehend unverändert. Bei Vergleichen mit Ergebnissen früherer Modellrechnungen sind allerdings auch unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, z. B. die Anhebung der Altersgrenzen. Die den Modellrechnungen zugrunde liegenden Annahmen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den jährlichen Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung dokumentiert.

15. Ist es zutreffend, dass seit Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes im Jahr 2005 die Beitragssatzziele des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes immer verfehlt wurden, wenn man berücksichtigt, dass 2006 der Beitragssatz nur aufgrund des 13. Monatsbeitrags gehalten werden konnte, der einer faktischen Beitragssatzerhöhung auf 20,6 Prozent im Jahr 2006 entspricht?
16. Spricht diese Verfehlung der Beitragsziele in den zurückliegenden Jahren nicht dafür, dass auch in den kommenden Jahren und insbesondere 2020 die Beitragssatzziele deutlich verfehlt werden, insbesondere da für 2010 mit dem Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2008 bereits eine Verfehlung der Beitragssatzziele aus dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz um 1,3 Prozentpunkte eingeplant ist?

Die Beitragssatzziele des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wurden durchgängig eingehalten. Hierzu hat das Vorziehen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als geeignete Maßnahme im Sinne des § 154 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) beigetragen. Auch nach der mit dem Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2008 aufgezeigten Beitragssatzentwicklung werden die Beitragssatzziele eingehalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

